

E. VERFAHRENSVERMERKE

1. Aufstellungsbeschluß

Die Gemeinde Hallbergmoos hat in der Sitzung vom 10.12.2002 die Aufstellung des Bebauungsplans beschlossen.
Der Aufstellungsbeschluß wurde am 15.01.2003 ortsüblich bekanntgemacht.
(§ 3 Abs. 1 Satz 2 BauGB)

Hallbergmoos, den 02.02.2004



K. Stallmeister
1. Bürgermeister

2. Frühzeitige Bürgerbeteiligung

Die frühzeitige Bürgerbeteiligung fand vom 22.01.2003 bis 24.02.2003 durch Auslegung des Vorentwurfes statt.

Hallbergmoos, den 02.02.2004



K. Stallmeister
1. Bürgermeister

3. Bürgerbeteiligung

Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wurde der Entwurf des Bebauungsplans mit der Begründung in der Fassung vom Mai 2003 in der Zeit vom 03.07.2003 bis 04.08.2003 öffentlich ausgelegt.

Hallbergmoos, den 02.02.2004



K. Stallmeister
1. Bürgermeister

4. Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

Die Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB wurden mit Schreiben vom 25.06.2003 zum Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom Mai 2003 beteiligt.

Hallbergmoos, den 02.02.2004



K. Stallmeister
1. Bürgermeister

11. Satzungsbeschluß

Die Gemeinde Hallbergmoos hat mit Beschluß des Gemeinderats vom 16.12.2003 den Bebauungsplan und die Begründung einschließlich des Nachweises der Anwendung der Eingriffs- und Ausgleichsregelung in der Bauleitplanung, jeweils in der Fassung vom Dezember 2003 als Satzung beschlossen.

Hallbergmoos, den 02.02.2004



K. Stallmeister
1. Bürgermeister

12. Inkrafttreten

Der Bebauungsplan wurde am 04.02.2004 in der Fassung vom 16.12.2003 ortsüblich durch Anschlag an der Amtstafel bekanntgegeben. Der Bebauungsplan mit Begründung wird seit diesem Tag zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Der Bebauungsplan wurde mit seiner Bekanntmachung rechtskräftig. Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3, 4 BauGB sowie des § 215 Abs. 1 BauGB ist hingewiesen worden.

Hallbergmoos, den 04.02.2004



K. Stallmeister
1. Bürgermeister